Seminarvertrag betreffend Referentenbeitrag   
an der Durchführung der Veranstaltung 2015:

[«Name der Veranstaltung»]

zwischen

**[Name und Adresse des Veranstalters]**

nachfolgend «Veranstalter» genannt

und

**[Name und Adresse des Seminarleiters]**

nachfolgend «Seminarleiter» genannt

1. Vertragsgegenstand
   1. Der Veranstalter führt in Zusammenarbeit mit dem Seminarleiter die Veranstaltung **[Name der Veranstaltung]** durch, welches aus folgenden Dienstleistungen besteht: **[Dienstleistungen]**. Die Zusammenarbeit mit dem Seminarleiter gilt für folgende Teilbereiche der Veranstaltung **[Seminarblöcke des Seminarleiters, nachfolgend Seminar/e genannt, und weitere Dienstleistungen des Seminarleiters aufzählen].**
   2. Die Veranstaltung **[Name der Veranstaltung]** wird als *dreitägige* Veranlassung am **[Datum der Veranlassung]** in **[Ort der Veranlassung]** durchgeführt. Die Seminarblöcke des Seminarleiters sind **[Seminarblöcke]**.

Es bleibt die Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund Unterbelegung gemäss Ziff. 6 ff. vorbehalten.

* 1. Die Veranstaltung wird unter der Marke **[Name]** durchgeführt.
  2. Termin und Inhalte werden vom Veranstalter in Absprache mit dem Seminarleiter schriftlich festgelegt (E-Mail genügt) und können nach der Unterschrift nur noch gemäss ausdrücklicher schriftlicher Übereinkunft zwischen den Parteien abgeändert werden.

1. Leistungen des Seminarleiters
   1. Der Seminarleiter konzipiert die Seminare, bereitet diese inhaltlich vor **[anfügen anderer Dienstleistungen]** und führt seine Referenten – und anderen Dienstleistungen eigenverantwortlich durch. Die Veranstaltung dauert täglich **[Programmzeiten]**, die Seminarblöcke des Seminarleiters jeweils **[Programmzeiten Seminarleiter]**.
   2. Der Seminarleiter stellt dem Veranstalter auf dessen Anfrage hin umgehend die Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erbringung seiner Leistungen benötigt.
   3. Seminarunterlagen:
      1. Der Seminarleiter stellt dem Veranstalter **spätestens [Anzahl] Arbeitstage nach dem Stichtag gemäss** Ziff. 6.3 für das entsprechende Seminar die **Inhalte der Seminarunterlagen** zu.
      2. Der Seminarleiter bürgt für die inhaltliche Richtigkeit der Unterlagen und ist verantwortlich dafür, dass durch den Druck der Unterlagen durch den Veranstalter keine Urheberrechte Dritter verletzt werden. In den Seminarunterlagen werden die Koordinaten des Seminarleiters integriert.
      3. Der Veranstalter ist berechtigt, die Manuskripte vom Seminarleiter als Unterlage zum jeweiligen Seminar zu verwenden und den Teilnehmern dieses Seminars abzugeben, sofern der Seminarleiter als Urheber/Urheberin der Texte mit ihren Koordinaten genannt wird. Jede weitere Verwendung der Manuskripte ist vom Seminarleiter zu bewilligen.
      4. Der Seminarleiter räumt dem Veranstalter für die Dauer des Hauptrechts gemäss vorstehend Ziff. 2.3.3 ausserdem folgende ausschliessliche Nebenrechte nach der Bewilligung des Seminarleiters zur Nutzung der Seminarunterlagen ein:
2. das Recht des – auch teilweisen – Abdrucks (Vorabdruck und Nachdruck) in anderen Werken, Zeitungen und Zeitschriften;
3. das Recht, den Beitrag in andere Sprachen oder Mundart zu übersetzen und selbst oder durch Dritte erscheinen zu lassen;
4. das Recht zur Verwertung auf elektronischen Datenträgern (Internet, Online Portale, Online Module, CD-ROM usw.)
5. das Recht, Lizenzen an Dritte im In- und Ausland einzuräumen, z.B. für Buchgemeinschafts-, Taschenbuch- oder sonstige verbilligte Ausgaben oder Sonderausgaben, konzentrierte Fassungen etc., bzw. das Recht, solche Ausgaben selber zu veranstalten;
6. das Senderecht (ganz oder teilweise Lesung) über Ton-, Bild- oder sonstige Aufzeichnungen im In- und Ausland;
7. das Recht, den Beitrag zu bearbeiten oder umzugestalten (einschliesslich Umfangveränderung oder Ergänzung);
8. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes oder der nach ihm hergestellten Fassungen in besonderen Verfahren wie fotomechanischer Nachdruck, Fotokopie, Mikrokopie, Blindenschrift, elektronische Datenaufzeichnung einschliesslich Programmierung, Speicherung, Aufnahme in Computerprogramme und Übertragung auf weitere Datenträger, Datenanlagen und entsprechende Datentechniken;
9. das Recht zur Aufnahme, Überspielung und Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie durch audiovisuelle Medien, jeweils in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form, einschliesslich des Rechts zu deren Vervielfältigung und Verbreitung in beliebiger Anzahl, Auflage oder Ausgabe, zur öffentlichen Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe;
10. das Recht zur Nutzung des Beitrags oder der nach ihm hergestellten Fassungen durch Vermieten oder Verleihen von Werkstücken;
11. alle sonstigen jetzt oder in Zukunft durch den Veranstalter wahrgenommenen Rechte
    * 1. Der Seminarleiter leitet den überwiegenden Teil des Seminars/der Seminare und  **[anfügen anderer Dienstleistungen]** persönlich. *Der Seminarleiter koordiniert den Einsatz von Drittreferenten in eigener Regie. Ein Beizug erfolgt auf eigene Rechnung. Der Seminarleiter sorgt dafür, dass beigezogene Referenten den hohen fachlichen Anforderungen genügen.*
      2. Der Seminarleiter sorgt dafür, dass im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung an seinen Seminarblöcken gemäss 1.2 eine Qualitätserhebung bei den teilnehmenden Veranstaltungsteilnehmern erfolgt und stellt dem Veranstalter die Ergebnisse zu. Die Auswertung erfolgt durch den Veranstalter, der diese an den Seminarleiter weitergibt. *(Falls Feedback von Teilnehmern eingeholt wird).*
12. Leistungen des Veranstalters
    1. Kommunikation bzw. Bewerbung der Seminare
       1. Der Veranstalter verpflichtet sich zu Werbe-Massnahmen für die Veranstaltungen im **[Jahr]** in Form von **[z.Bsp. Seminarflyer, Internet, landing pages etc.]**

Insbesondere erbringt der Veranstalter folgende Leistungen:

* **[Werbemittelerstellung**
* **Versand Mailings**
* **Versand Beilagen bei Aktualisierungen von Printwerken des Veranstalters, die sich an die Zielgruppen der Veranstaltung richten**
* **Vermerk bei eMail-Informationsschreiben des Veranstalters, die sich an die Zielgruppen der Veranstaltung richten**
* **Information auf Firmenwebseite]**
  1. Organisation und Abwicklung
     1. Der Veranstalter sorgt für eine reibungslose Abwicklung des Anmeldewesens für die Veranstaltung und stellt die Betreuung der Seminarteilnehmer im Vorfeld der Veranstaltung sicher.

Insbesondere erbringt der Veranstalter die folgenden Leistungen:

* [Terminplanung in Abstimmung mit dem Seminarleiter
* Organisation von Unterkunft und Verpflegung für Teilnehmer und Seminarleiter
* Bereitstellung und Betreuung der elektronischen Anmeldungsabwicklung
* Gewährleistung von Anmeldewesen
* Rechnungsstellung z.H. Kunden (Vorauskasse) und Veranstaltungsabrechnung
* Kundenbetreuung vor und nach dem durch den Kunden besuchten Seminar
* Gestaltung, Druck und rechtzeitige Zustellung der Seminarunterlagen an den Seminarleiter nach rechtzeitiger Lieferung der Inhalte durch diesen (vgl. 2.3).]
  + 1. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Organisation geeigneter Seminarräume, Infrastruktur und Verpflegung. Er sorgt für die Bereitstellung der nötigen technischen Mittel zur Präsentation des Seminarleiters.

1. Finanzierung und Kostentragung
   1. Der Veranstalter und der Seminarleiter tragen die in Ihrem Verantwortungsbereich anfallenden Kosten und das entsprechende Verlustrisiko vorab selber.
   2. **«Seminarblock»:** Der Seminarleiter erhält für seine Funktion pro durchgeführte Veranstaltung/ durchgeführtem Veranstaltungstag ein Honorar von [CHF] netto (exkl. MWST). *Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als [Anzahl] Teilnehmern wird der Seminarleiter mit einer Summe von CHF [Summe] pro zusätzlichen Teilnehmer am Umsatz beteiligt.*
   3. **«Andere Dienstleistungen»**: Der Seminarleiter erhält für seine Funktion pro durchgeführter Veranstaltung ein Honorar von [CHF] (exkl. MWST).
   4. Zusätzlich kommt der Veranstalter für Aufwendungen und Spesen des Seminarleiters auf, dies sind abschliessend [*zum Beispiel Flug, Hotel, Bahnspesen, Verpflegung und Workshopspesen*].
   5. Der Seminarleiter hat Honorarforderung mitsamt detaillierter Spesenabrechnung innerhalb von **[Anzahl Tage/Woche/Monat]** nach Abwicklung der Veranstaltung dem Veranstalter schriftlich zu übergeben.
   6. **[Zahlungsmodus]**
   7. Mit der Überweisung des Honorars (inkl. Ersatz der Spesen) sind sodann sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Seminare getätigten Aufwendungen und Honorare des Seminarleiters sowie allfälliger von dieser beigezogener Drittreferierenden abgegolten.
2. Berichterstattung
   1. Der Veranstalter führt über die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung entstandenen Anmelde- und Organisationsprozedere Buch und erstattet dem Seminarleiter auf dessen Wunsch jederzeit Bericht.
3. Nichtdurchführung der Veranstaltung/ einzelner Veranstaltungen aufgrund Unterbelegung
   1. Veranstaltung/en wird/werden auf begründeten Antrag einer Partei nicht durchgeführt, falls dem Veranstalter am Stichtag gemäss Ziff. 6.3 weniger als **[Anzahl]** Anmeldungen für die [betreffende] Veranstaltung vorliegen.
   2. Der Veranstalter zeigt dem Seminarleiter sich abzeichnende Unterbelegungen bis spätestens **[Anzahl]** Tage vor dem Stichtag gemäss Ziff. 6.3 an.
   3. Massgebender Stichtag ist der **[Anzahl]** Tag vor der [jeweils durchzuführenden] Veranstaltung. Fällt dieser auf einen arbeitsfreien Tag, gilt der erste Arbeitstag davor als Stichtag.
4. Nichtdurchführung einzelner Seminartage auf Seiten des Seminarleiters
   1. Der Seminarleiter kann eine Seminarveranstaltung nur aus wichtigen Gründen ohne Verschulden absagen.
   2. Der Seminarleiter hat mindestens **[Anzahl]** Tage vor dem [entsprechenden] Veranstaltungstermin dem Veranstalter schriftliche Nachricht der Nichtdurchführung zu geben, mit Ausnahme von Nichtdurchführung wegen nicht vorhersehbarem und unverschuldetem Unmöglichwerden der Referentenleistung.
   3. Der Seminarleiter ist bei Nichtdurchführung der Seminarblöcke verpflichtet, eine angemessene Stellvertretung mit gleichem oder ähnlichem Fachwissen zur Verfügung zu stellen.
5. Haftung
   1. Jede Partei haftet selber für die mit Dritten eingegangenen Verbindlichkeiten.
   2. Jede Partei trägt gegenüber Dritten die Haftung für Schäden, die er im Rahmen der Zusammenarbeit selber verursacht hat.
6. Vertragsdauer und Kündigung
   1. Dieser Vertrag ist bis zum **[Datum oder „ist unbefristet“]** befristet. *Bei befristeten Verträgen: Die Vertragsparteien beschliessen gemeinsam mit spätestens [Datum], ob die Laufzeit des Vertrags um ein weiteres Jahr verlängert werden soll.*
   2. Eine Kündigung während der Laufzeit ist – ausser aus wichtigen, unverschuldeten Gründen - ausgeschlossen. *Es können an dieser Stelle auch Kündigungsmodalitäten vereinbart werden, jedoch rate ich zu langen Kündigungsfristen.*
7. Änderungen und Ergänzungen
   1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn demjenigen der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
   2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei ein Briefwechsel genügt.
8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
   1. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.
   2. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz des Veranstalters zuständig.

[Ort], \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Ort],\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Firmenname Seminarleiter] [Firmenname Veranstalter]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
| Name und Funktion Seminarleiter | Name und Funktion Veranstalter |